



## DER (DIGITALE) IMPFPASS: ZURÜCK ZUR (NEUEN) NORMALITÄT?

Israel ist nach dem mittlerweile dritten Corona-Lockdown aufgrund einer weltweit am meisten fortgeschrittenen Umsetzung der Impfstrategie in Verbindung mit einem kürzlich eingeführten elektronischen Impfpass – dem „Green Pass“ – weitgehend zur Normalität zurückgekehrt. Viele öffentliche Einrichtungen und Geschäftslokale sind damit nur für diejenigen geöffnet, die sich gegen das Coronavirus haben impfen lassen oder nachweislich an Covid-19 erkrankt waren. Es mehren sich nun auch in anderen Ländern die Forderungen, den Lockdown für Immunierte zu lockern.

### **Wird es bald den EU-Impfpass geben?**

Der digitale europäische Impfausweis ("Digitaler Grüner Nachweis") soll nach dem Willen der EU-Kommission bis 1. Juni realisiert werden. Dieser soll neben dem Impfstatus auch die Ergebnisse von PCR- und Schnelltests sowie abgeheilte Corona-Infektionen dokumentieren.

Die Forderungen nach einem EU-Impfzertifikat wurden von einigen EU-Mitgliedsländern aber bisher als übereilt kritisiert. Dabei wurde insbesondere darauf verwiesen, dass derzeit nur geringe Teile der Bevölkerung geimpft sind bzw. überhaupt die Möglichkeit haben, sich impfen zu lassen.

Im Mittelpunkt der Debatte steht daher die Schaffung einer länderübergreifenden Vorgehensweise und die Klärung der Frage, was der Status als „Geimpfte(r)“ für die Reisefreiheit innerhalb der EU bedeutet. Vor allem stark vom

Tourismus abhängige EU-Mitgliedsländer sprechen sich seit längerem dafür aus, nachweislich immunisierten Personen möglichst rasch das Reisen wieder zu ermöglichen. Dabei gehe es nicht um die Schaffung von Privilegien für bestimmte Personen, sondern den Wegfall von Beschränkungen von Grundrechten für jene, die schon Antikörper gebildet haben, entweder aufgrund Impfung oder ausgeheilter Erkrankung.

### **Sind Sonderrechte für immunisierte Personen zulässig?**

Die Beantwortung dieser Grundsatzfrage liegt im Kern in der Beurteilung der Vorfrage, ob und inwieweit Beschränkungen von Grundrechten zulässig sind für einen Personenkreis, der nachweislich bereits immunisiert ist. Denn damit geht es nicht um die Einräumung von Sonderrechten für diesen Personenkreis, sondern vielmehr um die Frage der Einhaltung des Maßstabes der Verhältnismäßigkeit: Dürfen Beschränkungen aufrecht erhalten werden betreffend jenem Personenkreis, der aufgrund Impfung oder Vorerkrankung nicht mehr des Schutzes bedarf, der sich aus den allgemein auferlegten Beschränkungen ergibt? In staatlichen Einrichtungen werden unterschiedliche Regelungen bislang weitgehend abgelehnt, weil ja derzeit noch nicht jeder die Gelegenheit hatte, sich impfen zu lassen. Bei privaten Anbietern, bei denen Vertragsfreiheit für die Teilnahme besteht, wie beispielsweise Konzertveranstalter, Fluggesellschaften, Restaurantbesitzer oder Hotelbetreiber wird wohl rechtlich nichts einzuwenden



sein, wenn Zugangs- oder Teilnahmebeschränkungen auferlegt werden, die nur immunisierten Personen Zugang gewähren. Entsprechende Ankündigungen gibt es beispielsweise bereits von einzelnen Airlines und Reiseveranstaltern.

Eine offene medizinische Frage ist, ob und inwieweit auch immunisierte Personen (noch) Überträger von Corona-Viren sein können. Solange aber eine Immunisierung durch Impfung oder nach abgeheilter Vorerkrankung zumindest einen sog. schweren Verlauf verhindert, der eine Hospitalisierung erfordert, wird wohl im Rahmen der verfassungsrechtlich gebotenen Verhältnismäßigkeitsprüfung die medizinische Frage entscheidend sein, ob dieser Personenkreis nach wie vor Verursacher von Ansteckungen sein kann, die das zu schützende Funktionieren des öffentlichen Gesundheitsversorgungssystems gefährden. Wenn das der Fall sein sollte, dann wird wohl das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes weiterhin erforderlich sein. Darüberhinausgehende Beschränkungen werden aber wohl kaum noch verhältnismäßig sein.

Die Vorgehensweisen und Maßnahmen in den einzelnen Ländern sind nach wie vor höchst unterschiedlich. Aus diesem Grund haben wir nachfolgend einen Statusbericht zu den Themen Impf-Regelungen, Impfpass und Sonderrechte für immunisierte Personen aus unseren Allianzländern für Sie zusammengefasst.

## **BULGARIEN**

### **Wie ist die Impfreiheitenfolge in Bulgarien geregelt?**

Die Impfkampagne wurde in Bulgarien gemäß der jeweiligen Anordnung des Gesundheitsministers am 27.12.2020 gestartet. Mit dem Nationalen Impfplan wurden einige Impfphasen nach Risikostufen bestimmt: A. Medizinisches Personal; B. Personal von Sozialanstalten, Pädagogen u.a.; C. Personal, dessen Tätigkeit mit

dem Funktionieren von grundlegenden Tätigkeiten des Soziallebens verbunden ist (Militär u.ä.); D. Ältere Personen mit und über 65 Jahre sowie Personen mit anderen Krankheiten; E. Bevölkerungsgruppen, die durch ihre Lebensumstände gefährdet sind. Mit weiteren Verordnungen wurde die Eröffnung von temporären Impfzentren im Land geregelt. 302.151 Impfdosen wurden mit Stand 10. März verbraucht. Im Gesundheitsgesetz wurde nicht angenommen, dass die COVID-Impfungen freiwillig und kostenlos sind. In der Impfverordnung zum Gesetz wurde die Kostenlosigkeit der empfohlenen Impfungen verankert.

### **Soll es Sonderrechte für „Geimpfte“ in Bulgarien geben?**

Auf staatlicher Ebene sind keine Vorschriften gegen Maßnahmen Privater (inklusive Arbeitgeber), die Zutrittsbeschränkungen oder andere Beschränkungen für nicht geimpfte Personen (Mitarbeiter) einschließen, vorhanden. Jedoch ist vielen allgemeinen Leitsätzen der Grundrechtregelungen zu entnehmen, dass solche Beschränkungen und Ausnahmen, solange nicht gesetzlich verankert, rechtlich sehr umstritten sein werden. Somit wären bis zu einer expliziten Gegenaussage der bulgarischen Gerichte in eventuellen Gerichtsverfahren, die zum Streitgegenstand solche Beschränkungen haben, letztere wahrscheinlich praktikabel. Diskutiert wird dieses Thema rechtlich noch nicht sehr intensiv, klar wird jedoch, dass die Impfmöglichkeit angesichts der erwarteten Beschränkungen nicht rechtlich, aber praktisch zu einer Impfpflicht wird.

### **Kommt der (digitale) Impfpass in Bulgarien?**

Die Einführung eines Impfpasses ist in Bulgarien immer noch nicht Gegenstand einer juristischen Diskussion. Laut der mündlichen Aussage des bulgarischen Ministerpräsidenten, die Ende Februar 2021 gemacht wurde, würde Bulgarien die Einführung von Impfpässen unter-



stützen. Konkrete Daten über die Stimmungslage zur Einführung eines Impfpasses liegen aktuell noch keine vor.

## CHINA

### Wie ist die Impfreiheitenfolge in China geregelt?

Seit dem 15.12.2020 hat China offiziell mit der Impfung von Personen aus der "Schlüsselgruppe" gegen den COVID-19 Virus begonnen. Nach offiziellen Zahlen wurden dabei landesweit bislang ca. 7,5 Millionen Impfungen auf freiwilliger Basis an Personen aus der "Schlüsselgruppe" verabreicht. Zusätzlich wurden ca. 1,6 Millionen Dosen an Personen aus "Hochrisikogruppen" verabreicht. Zur "Schlüsselgruppe" gehören dabei u. a. Arbeitskräfte aus den Bereichen Seehafen, Flughafen, öffentliches Transportwesen, medizinische Seuchenbekämpfung und weitere Bereiche, in denen in China ein hohes Infektionsrisiko besteht. Zur "Hochrisikogruppe" gehören Personen mit relevanten Vorerkrankungen.

### Soll es Sonderrechte für „Geimpfte“ in China geben?

In China bestehen derzeit keine konkreten "Vorteile" für geimpfte Personen. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass solche Vorteile zeitnah gewährt werden. Insofern müssen geimpfte Personen weiterhin bestehende staatliche Covid-19-Maßnahmen einhalten (Durchführung eines Nukleinsäure-Test bei Risikokontakt, Tragen eines Mundschutzes in öffentlichen Verkehrsmitteln, Einhaltung der Quarantänebestimmungen bei Einreisen aus dem Ausland.

### Kommt der (digitale) Impfpass in China?

Am 08.03.2021 hat die chinesische Regierung die chinesische Version des "Internationalen Reisegesundheitszertifikats" eingeführt, das die

Ergebnisse des Nukleinsäure- und IgM-Antikörper-Tests sowie den Impfstatus des Inhabers ausweist. Dieses Gesundheitszertifikat enthält einen verschlüsselten QR-Code zur Überprüfung der persönlichen Daten durch die zuständigen Behörden. Aufgrund der Erfolge der chinesischen Regierung bei der Bekämpfung der Pandemie, die zu einer vollständigen Wiederherstellung des öffentlichen Lebens seit Mitte 2020 geführt haben, ist die Akzeptanz der Maßnahmen innerhalb des Landes sehr hoch.

## DEUTSCHLAND

### Wie ist die Impfreiheitenfolge in Deutschland geregelt?

Die Impfreiheitenfolge ist durch die Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundesgesundheitsministeriums vom 08.02.2021 festgelegt. Die Verordnung geht auf eine Empfehlung der ständigen Impfkommision beim Robert Koch-Institut (RKI) zurück. Demnach müssen die Bundesländer bei der Verteilung des zur Verfügung stehenden Impfstoffes zwischen Personen mit höchster, hoher und erhöhter Priorität sowie allen übrigen Anspruchsberechtigten unterscheiden. Die Differenzierung erfolgt hierbei insbesondere nach Alter und etwaigen Vorerkrankungen der betreffenden Person. Darüber hinaus werden auch Personen, die in Gesundheits- und Pflegeberufen arbeiten, bei der Impfstoffverteilung bevorzugt. Mit Stand 08.03.2021 wurden 10,4 Millionen Impfdosen an die Bundesländer ausgeliefert. Der Mittelwert der täglichen Impfdosen liegt bei über 200.000.

### Soll es Sonderrechte für „Geimpfte“ in Deutschland geben?

Ob für geimpfte Personen Ausnahmen von den bestehenden Beschränkungen gelten sollen, wird fortlaufend kontrovers diskutiert. Der Deutsche Ethikrat sprach sich in einer Ad-hoc Empfehlung gegen derartige Ausnahmen aus, solange eine Infektiosität dieser Personen nicht



ausgeschlossen werden kann. Ausnahmeregelungen für Geimpfte können erst dann zulässig sein, wenn von diesen Personen keine oder zumindest nur eine geringe Infektionsgefahr ausgeht. Auch können aufgrund des Gleichheitssatzes Ausnahmen nur dann eingeführt werden, wenn der Impfstoff auch jedem Impfwillingen zur Verfügung steht. Dies geht auch aus einer Ausarbeitung des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages hervor. Feststeht aber auch, dass freiheitsbeschränkende Maßnahmen nur vor dem Hintergrund eines notwendigen Gesundheitsschutzes der Bevölkerung zu rechtfertigen sind. Fehlt es hieran, sind die Einschränkungen aufzuheben. Die Privatautonomie gestattet es überdies, dass private Unternehmen frei entscheiden können, ob sie den Zutritt zu ihrem Betrieb von einem bestehenden Impfschutz abhängig machen.

### **Kommt der (digitale) Impfpass in Deutschland?**

Am 21.01.2021 verständigte sich der Europäische Rat auf die Einführung eines digitalen Impfnachweises. Dieser tritt in Deutschland neben den analogen Impfpass. Das Programm wird unter der Federführung von IBM entwickelt und soll bis zum Ende des zweiten Quartals 2021 zur Verfügung stehen. Auf europäischer Ebene will die EU-Kommission am 17.03.2021 einen Gesetzentwurf zur Einführung eines "digitalen grünen Impfpass" vorlegen, in dem Impfstatus und Testergebnisse festgehalten werden können. Hierdurch sollen EU-Auslandsreisen vereinfacht werden. Die WHO kritisiert jedoch dieses Vorhaben, da es bisher ungeklärt sei, ob und wie weit eine Immunisierung von Geimpften bestehe.

## **FRANKREICH**

### **Wie ist die Impfreiheitenfolge in Frankreich geregelt?**

Das Ziel der französischen Regierung ist es, bis zum Sommer 30 Millionen Menschen zu imp-

fen. Das entspricht 2/3 der französischen Bevölkerung über 18 Jahre. Die folgenden Impfstoffe sind als verfügbar ausgeschrieben: Comirnaty®, Moderna® u. AstraZeneca®. Ende Dezember richtete sich die Impfung an Bewohner von Altenheimen und schutzbedürftige Personen mit Behinderungen. Danach richtete sie sich an alle Personen im Alter von 75 Jahren und älter (18. Januar); gefährdete Personen mit sehr hohem Risiko (18. Januar); alle Angehörigen der Gesundheitsberufe u. Feuerwehr die 50 Jahre und älter sind oder an Komorbiditäten leiden (6. Februar); Menschen im Alter von 50 bis 64 Jahren mit Komorbiditäten (2. März).

### **Soll es Sonderrechte für „Geimpfte“ in Frankreich geben?**

Im Moment gibt es in Frankreich keine Diskussion zum Thema Sonderrechte für immunisierte Personen.

### **Kommt der (digitale) Impfpass in Frankreich?**

Der israelische Premierminister erwähnte am 09.03.2021 in einem Interview die Einrichtung eines bilateralen Abkommens mit Paris vor, in Form von "Gesundheitspässen". Der Elysée-Palast reagierte darauf: "Frankreich hat zum jetzigen Zeitpunkt nicht die Absicht, die Frage bilateral zu regeln. Wenn ein Gesundheitspass eingeführt werden soll, wird dies "auf europäischer Ebene, über das der Europäischen Kommission erteilte Mandat" entschieden. Der französische Präsident hält die Frage eines solchen Passes für "verfrüht", insbesondere weil es noch Unbekannte in Bezug auf die Impfung gibt, zum Beispiel was die Ansteckungsfähigkeit der Geimpften betrifft.

## **ITALIEN**

### **Wie ist die Impfreiheitenfolge in Italien geregelt?**

In Italien wird die Funktionsfähigkeit der Strukturen priorisiert. Demzufolge steht an erster



Stelle die Impfung des in öffentlichen und privaten Krankenhäusern beschäftigten Personals. Anschließend folgt die Impfung der in Altersheimen beschäftigten und als Gäste beherbergten Personen. Erst danach wird, absteigend nach Alter die „normale“ Bevölkerung geimpft. Parallel dazu erfolgt eine Impfung des Lehrpersonals an Schulen und Universitäten mit dem von AstraZeneca hergestellten Impfstoff, welcher bislang nur bis zu einem Alter von 65 Jahren zugelassen ist.

Aktuell leidet die Verfügbarkeit noch unter Lieferengpässen; es ist jedoch geplant bis zum Sommer die gesamte Bevölkerung impfen zu können, d.h. ab April soll ein deutlich höheres Tempo bei der Impfung möglich sein. Mit Stand 8. März wurden insgesamt 5.417.678 Dosen verabreicht, mit komplettem Impfschutz für 1.652.031 Personen.

### **Soll es Sonderrechte für „Geimpfte“ in Italien geben?**

In Italien wird das Thema im Spannungsfeld von individuellen Freiheitsrechten und Diskriminierungsverboten diskutiert, mit besonderem Schwerpunkt auch auf der Erwägung, dass die Tatsache, des Geimpftwerdens zum derzeitigen Stand der Impfkampagne nicht notwendigerweise in der Hand des Einzelnen liegt. In diesem Zusammenhang wird demgegenüber auch angeführt, dass es keine allgemeine Impfpflicht gibt, eine Vorzugsbehandlung für geimpfte Personen aber de facto als Einführung einer Impfpflicht anzusehen wäre. Nach Ansicht der italienischen Datenschutzbehörde bedürfe zudem jedwede Art der Verwendung der persönlichen Impfdaten einer eindeutigen datenschutzrechtlichen (nationalen) Regelung und spezifischen Erlaubnis. Konkrete Maßnahmen wurden bislang noch nicht umgesetzt.

### **Kommt der (digitale) Impfpass in Italien?**

Die vorherrschende Stimmungslage der Bevölkerung und Politik in Italien geht wohl dahin so

rasch wie möglich zu einer Form von Normalität zurückzukehren, wenn auch temporär nur für den bereits geimpften Teil der Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund und in Abwesenheit einer nationalen bzw. EU-einheitlichen Regelung häufen sich Initiativen seitens der einzelnen Regionalregierungen zur Einführung regional begrenzter Impfpässe. Angesichts dessen wird jedoch vielfach auf die Notwendigkeit einheitlicher zumindest nationaler, eher aber EU-einheitlicher Regelungen verwiesen. Insgesamt ist die Diskussion noch im Fluss und es gibt noch keine konkreten Rechtssetzungsakte.

Bislang wird der Impfpass vorrangig vor dem Hintergrund der Aufhebung von Reisebeschränkungen diskutiert. Hinsichtlich des Zugangs zu privaten Dienstleistungen wird vielmehr implizit als gegebene Tatsache hingenommen, dass es zu Selektionen kommen wird, was aus juristischer Sicht bislang kaum thematisiert wird.

## **ÖSTERREICH**

### **Wie ist die Impfreiheitsfolge in Österreich geregelt?**

Der österreichische Impfplan sieht eine Priorisierung nach Risikogruppen vor und ist in drei Phasen unterteilt:

#### Phase 1:

- Bewohnerinnen und Bewohner von Alten-, Pflege- und Seniorenwohnheimen
- Personen im Alter von  $\geq 80$  Jahren
- Personal im Gesundheitsbereich
- Personen (unabhängig vom Alter) mit Vorerkrankungen und besonders hohem Risiko

#### Phase 2:

- Personen im Alter von 65 bis 79 Jahren abgestuft nach Alter und gesundheitlichen Risiken
- Personen unter 65 Jahren mit Vorerkrankungen mit hohem Risiko
- Enge Kontaktpersonen von Schwangeren
- Personal in Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen.



- Ausgewählte Beschäftigte mit direktem Personenkontakt

#### Phase 3:

- Bewohnerinnen und Bewohner in engen/prekären Wohnverhältnissen
- Personen mit unbedingt erforderlicher grenzüberschreitender Reisetätigkeit aufgrund familiärer/beruflicher Verpflichtungen
- Personal in Arbeitsverhältnissen oder Betätigungsfeldern die eine Virusübertragung begünstigen
- Personal zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Verwaltung und Gerichtsbarkeit, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Personen mit regelmäßigem Kunden- bzw. Personenkontakt

Die Phase 3 ist mit der Impfung aller Personen in Österreich, die sich impfen lassen möchten, abgeschlossen. Derzeit befindet sich Österreich in Phase 2.

#### **Soll es Sonderrechte für „Geimpfte“ in Österreich geben?**

Die österreichische Regierung hat sich lange Zeit gegen jedwede Art von Sonderrechten für immunisierte Personen ausgesprochen. Verfassungsjuristen weisen jedoch seit einiger Zeit darauf hin, dass die rechtliche Grundlage für Sonderrechte spätestens dann gegeben wäre, wenn gesichert ist, dass Impfungen vor Übertragungen schützen. In der Novelle des Covid-19-Maßnahmegesetzes und des Epidemiegesetzes wird nun erstmals angeführt, dass auch eine Impfung ein "Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr" sein kann. Das galt bisher ausschließlich für Getestete bzw. auch für Personen, die eine COVID-19-Infektion bereits durchlaufen haben. Mit dieser Novelle, könnten also rein rechtlich demnächst Freiheiten für geimpfte Personen kommen.

#### **Kommt der (digitale) Impfpass in Österreich?**

Österreich will einen Impfpass noch vor dem europäischen Modell einführen. Wie kürzlich verkündet wurde, soll dieser bereits ab April 2021 landesweit umgesetzt werden. In einer ersten Phase soll der digitale „Grüne Pass“ aber nur zur Dokumentation von PCR-Tests dienen. In Stufe zwei sollen dann auch Geimpfte und Genesene mittels QR-Code ihre Immunisierung nachweisen können.

## **POLEN**

#### **Wie ist die Impfreiheitenfolge in Polen geregelt?**

Die Impfreiheitenfolge ist derzeit in der Verordnung des polnischen Ministerrates vom 26.02.2021 über die Einführung bestimmter Beschränkungen, Anordnungen und Verbote im Zusammenhang mit dem Auftreten des Epidemie-Zustands geregelt. Die Verordnung wird von Zeit zu Zeit geändert und eine neue Verordnung wird erlassen, die die aktuellen Beschränkungen regelt. Das nationale Impfprogramm wurde in vier Phasen unterteilt. Die ersten Impfdosen erhalten die am meisten gefährdeten Personen, wie z.B. Mitarbeiter des Gesundheitswesens, Bewohner von Pflegeheimen und Patienten von Pflegeeinrichtungen, Menschen über 60 Jahre, Polizei und Militär, Lehrer. Derzeit ist die Phase 0 der Impfung in Gange, und die Phase I hat begonnen. Die Impfstoffverfügbarkeit ist von Lieferungen abhängig, und diese werden nicht in der benötigten Menge ausgeführt.

#### **Soll es Sonderrechte für „Geimpfte“ in Polen geben?**

Derzeit gibt es keine öffentliche Diskussion zu diesem Thema. Die oben genannte Verordnung führt Privilegien für Geimpfte ein. Geimpfte Personen sind u.a. von der obligatorischen Quarantäne nach dem Kontakt mit einer infizierten Person oder nach der Rückkehr aus dem Ausland befreit. Geimpfte Personen werden bei privaten Treffen nicht in die Höchstteilnehmerzahl miteinberechnet.



## **Kommt der (digitale) Impfpass in Polen?**

Nach Presseinformationen gehört Polen zu den Ländern, die sich für Impfpässe aussprechen. Eine offizielle diesbezügliche Erklärung der polnischen Regierung gibt es jedoch nicht. Die Meinungen unter den Unternehmern sind geteilt. Nach Meinung einiger von ihnen wird die Einführung solcher Pässe nicht viel ändern, im Gegenteil: dies könne ein den Touristenverkehr hemmender Faktor sein. Andere Unternehmer behaupten dagegen, es sei der richtige Schritt zur Vereinheitlichung der Reiseinformationen bzgl. der COVID-19-Pandemie. Aber das sind vorerst nur Spekulationen.

## **RUMÄNIEN**

### **Wie ist die Impfreiheitenfolge in Rumänien geregelt?**

In Rumänien ist die Impfung gegen COVID-19 kostenlos und freiwillig und wird in drei Schritten durchgeführt:

#### Phase 1:

Die Bevölkerungsgruppe umfasst Mitarbeiter im Bereich Gesundheit sowie Sozialarbeiter des öffentlichen und privaten Systems;

#### Phase 2:

Es umfasst die gefährdete Bevölkerung und Arbeitnehmer, die Tätigkeiten in wichtigen, wesentlichen Bereichen ausüben, wie z. B.

Mitarbeiter, die in den Institutionen des nationalen Systems der nationalen Verteidigung, der öffentlichen Ordnung, der nationalen Sicherheit und der Justiz tätig sind, Gerichtsvollzieher, vom Justizministerium autorisierte Dolmetscher und Übersetzer, Rechtsanwälte, die in der Rechtsanwaltskammer registriert sind.

#### Phase 3 (geplant ab April 2021):

schließt die allgemeine Bevölkerung ein;

In Rumänien wurden ca. 1.800.000 bisher Impfstoffdosen verabreicht.

## **Soll es Sonderrechte für „Geimpfte“ in Rumänien geben?**

Es gibt überhaupt keine Initiative betreffend die Zulässigkeit der Erteilung von Ausnahmen für Geimpfte. Die Entscheidungsträger und auch die Bevölkerung lehnen aktuell eine solche Ausnahme kategorisch ab. b. Es gibt keine gesetzliche Grundlage dafür, dass Private Zutrittsbeschränkungen für nicht geimpfte Personen festlegen können.

## **Kommt der (digitale) Impfpass in Rumänien?**

Der Impfpass wird in Rumänien skeptisch gesehen, auch wenn die Impfbereitschaft in der Bevölkerung sehr hoch ist. Präsident Klaus Iohannis äußerte persönliche Vorbehalte gegen die Idee und betonte, dass "dies einen Rahmen für Diskriminierung schaffen würde, der einfach inakzeptabel ist". Die Impfbescheinigung sollte nur aus medizinischen Gründen verwendet werden, jede andere Verwendung wird nicht empfohlen. Diese Ansicht wird aktuell von den Entscheidungsträgern einhellig vertreten. Es gibt momentan keine relevanten Gegenstimmen aus Politik und Wissenschaft, die die Einführung eines solchen Impfpasses befürworten.

## **SPANIEN**

### **Wie ist die Impfreiheitenfolge in Spanien geregelt?**

Der Kauf von Impfstoffen wird von der Zentralregierung gemäß dem Abkommen mit der Europäischen Kommission vom 20.07.2020 durchgeführt. Anschließend werden sie an die autonomen Gemeinschaften verteilt, die die Verteilung der Impfstoffe verwalten und in drei Phasen geteilt wurde. Zurzeit sind hauptsächlich das Gesundheitspersonal, Personal mit einer wesentlichen sozialen Funktion und die an der stärksten abhängigen der Bevölkerung geimpft worden. Die derzeitige Gesetzgebung sieht vor, dass eine Impfung nicht vorgeschrieben ist. Eine Verpflichtung wäre jedoch durch



verschiedene Gesetze, auf der Grundlage von dringenden gesundheitlichen Gründen im Falle von Epidemien, möglich. Wenn die freiwillige Impfung nicht das, für die Gruppenimmunität erforderliche Maß erreicht oder der Verlauf der Pandemie wechseln sollte, könnte die Zentralregierung die Impfpflicht gesetzlich festlegen.

### **Soll es Sonderrechte für „Geimpfte“ in Spanien geben?**

Derzeit gibt es keine Ausnahmen von den aktuellen Beschränkungen im Zusammenhang mit COVID-19 zugunsten geimpfter Personen, außer in Ausnahmefällen, die ausdrücklich geregelt sind. Das rechtliche Wohl der öffentlichen Gesundheit hat Vorrang vor den individuellen Freiheiten oder anderen Grundrechten, die durch die aktuelle Situation betroffen sind, um COVID-19 auf die wirksamste Weise zu bekämpfen, wie dies aus der Position der Zentral- und Regionalregierungen und ihrer aktuellen Rechtsvorschriften hervorgeht.

Im Moment gibt es keine spezifische Regulierung die es privat Personen/Unternehmen verbietet Beschränkungen und vorbeugenden Maßnahmen festzulegen, die über die staatlichen oder regionalen Vorkehrungen hinausgehen, um die Weiterverbreitung von COVID-19 vorzubeugen, so dass sowohl die geimpften Personen als auch die nicht geimpften Personen, die geltenden Rechtsvorschriften in dieser Angelegenheit auf die gleiche Weise einhalten müssen.

### **Kommt der (digitale) Impfpass in Spanien?**

In der Impfstrategie des spanisch Gesundheitsministeriums wird vorgesehen, dass jede Person nach der Impfung eine Impfkarte erhält, die die Art des verabreichten Impfstoffs und die Chargennummer, das Datum der ersten Impfung und das voraussichtliche Datum für die (gegebenenfalls) Verabreichung der zweiten Dosis, sowie Informationen für den Fall bei Verdacht auf Nebenwirkungen und eine Notfalltelefonnummer, die angerufen werden kann, sollten Nebenwir-

kungen auftreten, die nicht in der Packungsbeilage aufgeführt sind. Das Ministerium für Industrie, Handel und Tourismus unterstützt das Impfizertifikat, um den Tourismus zu reaktivieren und zur Mobilität in der EU beizutragen.

## **TÜRKEI**

### **Wie ist die Impfreiheitsfolge in der Türkei geregelt?**

Es wird in allen Krankenhäusern und den Gesundheitszentren mit dem Impfstoff "CoronaVac" des chinesischen Herstellers Sinovac geimpft. In der ersten Phase wurden die Beschäftigten im Gesundheitswesen, in Pflegeheimen lebende Personen und alle Personen ab 65 geimpft. Nach Impfung dieser Gruppe werden vorrangig Beschäftigte in den Ministerien, Strafvollzugsanstalten, des Bildungs- und des Verkehrssektors sowie alle Personen zwischen 50 und 64 Jahren geimpft. In der letzten Phase werden zunächst diejenigen, die jünger als 50 Jahre sind und chronische Krankheiten haben und danach alle anderen Gruppen der Reihe nach geimpft. Der Impfstoff wird in zwei Dosen im Abstand von 28 Tagen verabreicht, derzeit sind keine Engpässe bei der Impfstoffversorgung bekannt.

### **Soll es Sonderrechte für „Geimpfte“ in der Türkei geben?**

In der Türkei gibt es derzeit keine Regelung, durch die geimpfte Menschen von Beschränkungen ausgenommen werden. Die türkische Ärztesvereinigung hat einvernehmlich empfohlen, die Vorsichtsmaßnahmen weiterhin aufrechtzuerhalten, da der Impfstoff keinen hundertprozentigen Schutz vor der Krankheit bietet. Die Messung des Antikörperrniveaus der geimpften Personen könnte ein Kriterium für die Befreiung von Beschränkungen sein, dieses Thema steht jedoch derzeit nicht auf der Tagesordnung, da die Geimpften einen sehr kleinen Teil der Bevölkerung ausmachen.





Die Zulässigkeit von Zutrittserleichterungen für Geimpfte wird in der Türkei derzeit nicht ernsthaft debattiert. Angesichts der Tatsache, dass dies die Diskriminierung derjenigen zur Folge hätte, die wegen der Impfreiheitenfolge noch nicht geimpft wurden, wird eine solche Benachteiligung aus ethischen Gründen abgelehnt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass bei der Neueinstellung von Arbeitnehmern die Impfung eine Voraussetzung oder Vorzugskriterium für die Einstellung wird.

### **Kommt der (digitale) Impfpass in der Türkei?**

Bisher gibt es noch keine Forderung nach einem Impfpass. Darüber hinaus wird der Impfpass in medizinischer, rechtlicher und ethischer Hinsicht kritisiert, da der Impfstoff keinen hundertprozentigen Schutz bietet, es nicht sicher ist, wie lange die Immunität anhält und ob der Impfstoff die Ansteckung anderer verhindert, Gründe der Datensicherheit gegen einen Impfpass sprechen und die Gefahr einer weiteren Vertiefung der Ungleichheiten und Diskriminierungen innerhalb der Gesellschaft bestehen. Jede in der Türkei lebende Person muss jedoch einen sogenannten HES-Code generieren (dieser wird elektronisch per mobile Anwendung generiert) und vorzeigen, um beispielsweise öffentliche Verkehrsmittel, Ämter und Behörden, Shopping Malls etc. betreten oder beispielsweise ein Flugticket buchen zu können. Aus dem HES-Code geht hervor, ob eine Person als infiziert gemeldet wurde oder geimpft ist.

## **UNGARN**

### **Wie ist die Impfreiheitenfolge in Ungarn geregelt?**

Die Impfung ist freiwillig und erfolgt aufgrund der Vorregistrierung durch jene Personen, die die Impfung in Anspruch nehmen wollen. In Ungarn gibt es keinen vordefinierten Impfplan. Dieser ändert sich ständig entsprechend den ak-

tuellen Gegebenheiten. Zurzeit erfolgt die Impfung der registrierten älteren Personen an den Impfstellen mit Pfizer-, Sputnik und Sinopharm-Impfstoffen. Die Hausärzte impfen die Patienten unter 60 Jahren, die chronische Krankheiten haben, mit dem AstraZeneca-Impfstoff. In Ungarn stehen zurzeit fünf Impfstoffe zur Verfügung: BioNTech/Pfizer, Moderna, AstraZeneca, Sputnik V, sowie Sinopharm.

Jenen Personen, die sich für eine Impfung registriert haben, wird an den Impfstellen mitgeteilt, welche Impfstoffe aktuell zur Verfügung stehen. Sollten sie sich für andere Vakzine entscheiden, müssen sie warten, bis sie über das Vorhandensein verständigt werden.

### **Soll es Sonderrechte für „Geimpfte“ in Ungarn geben?**

Die Regierung hat noch nicht darüber entschieden, welche Erleichterungen ein Impfpass gewähren soll.

### **Kommt der (digitale) Impfpass in Ungarn?**

Der Ministerpräsident hat den Beschluss seiner Regierung bekanntgegeben, das Volk in einer sogenannten „nationalen Konsultation“ nach seinem bevorzugten Zeitplan für die Aufhebung der Coronavirus-Notfallmaßnahmen zu befragen. Unter anderem soll es auch darum gehen, ob die Ungarn mit der Einführung eines „Impfpasses“ einverstanden seien, oder dieser bereits geimpften Personen das Reisen ermöglichen soll.

Es wird auch um eine Stellungnahme gebeten, ob Personen mit Immunitätsbescheinigungen von bestimmten Beschränkungen befreit werden sollten und ob Ausländer nur dann ins Land einreisen dürfen, wenn sie einen Impfnachweis oder einen Immunitätspass vorlegen können.

Den Impfpass sollen diejenigen bekommen, die bereits geimpft wurden oder schon geheilt sind.



Im neuen Impfpass sind folgende Angaben enthalten:

- Bei denen, die die Corona-Impfung erhalten haben, der Zeitpunkt der zweiten Impfung;
- Bei denen, die schon geheilt sind, der Tag des negativen Tests oder am zehnten Tag nach dem ersten positiven Test oder der Tag, an dem sie das Krankenhaus verließen;
- Bei denen, die keinen positiven Test haben, aber über Antikörper verfügen, der Tag der Blutprobe, die das Vorhandensein der Antikörper bestätigt.

Im ersten und zweiten Fall ist die Ausstellung des Passes kostenlos und im letzteren Fall ist eine Gebühr zu entrichten.

## KONTAKT

### **Bulgarien:**

*Cornelia Draganova*  
*Cornelia.Draganova@schindhelm.com*

### **China:**

*Marcel Brinkmann*  
*Marcel.Brinkmann@schindhelm.com*

### **Deutschland:**

*Rüdiger Erfurt*  
*Ruediger.Erfurt@schindhelm.com*

### **Frankreich:**

*Maurice Hartmann*  
*Maurice.Hartmann@schindhelm.com*

### **Italien:**

*Florian Bünger*  
*Florian.Buenger@schindhelm.com*

### **Österreich:**

*Franz Mittendorfer*  
*F.Mittendorfer@scwp.com*

### **Polen:**

*Agnieszka Bonikowska*  
*Agnieszka.Bonikowska@sdzlegal.pl*

### **Rumänien:**

*Helge Schirkonyer*  
*Helge.Schirkonyer@schindhelm.com*

### **Spanien:**

*José Tornero*  
*J.Tornero@schindhelm.com*

### **Türkei:**

*Senem Güclüer*  
*Senem.Gucluer@schindhelm.com*

### **Ungarn:**

*Beatrix Fakó*  
*B.Fako@scwp.hu*

---

Herausgeber, Medieninhaber, Redaktion:

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH | 49078 Osnabrück, Lotter Straße 43 | Tel: +49 541 3245-0 | osnabrueck@schindhelm.com | Handelsregister: Amtsgericht Osnabrück HRB 18976  
Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH | 30159 Hannover, Aegidientorplatz 2 B | Tel: +49 511 53460-0 | hannover@schindhelm.com | Handelsregister: Amtsgericht Hannover HRB 207312  
Schmidt Rogge Thoma Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB | 40479 Düsseldorf, Jägerhofstraße 29 | duesseldorf@schindhelm.com | Handelsregister: Amtsgericht Essen PR 2367 Die drei Gesellschaften sind Mitglied der SCWP Schindhelm Services SE, Allianz europäischer Wirtschaftskanzleien. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr und können im Einzelfall die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Haftung der Autoren oder der Herausgeberin ist ausgeschlossen.